

# RS Vwgh 1996/10/24 96/12/0303

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1996

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

## Norm

StGB §74 Z4;

## Rechtssatz

Der Beamtenbegriff des § 74 Z 4 StGB umfaßt sowohl die Hoheitsverwaltung als auch die Privatwirtschaftsverwaltung der öffentlichen Rechtsträger; ausgenommen ist lediglich die Tätigkeit in selbständigen Wirtschaftskörpern. Amtsgeschäfte iSd § 74 Z 4 StGB sind durchaus auch Verrichtungen tatsächlicher Art. Ausgehend von einem weiten sachlich organisatorischen Geltungsbereich sind nur jene dort tätigen Bediensteten ausgenommen, die bloß mit untergeordneten Verrichtungen betraut sind; solche Tätigkeiten sind diejenigen, die lediglich die Voraussetzungen für den eigentlichen Dienstbetrieb schaffen sollen, wie zB Heizen, Aufräumen, Lenken eines Dienstkraftwagens uä (Hinweis zusammengefaßte Rechtsprechung zu § 74 StGB bei Foregger-Serini, StGB, fünfte Aufl).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120303.X05

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)